

Die auf den 23. Juni 1511, den Tag eines Landtagsabschieds rückdatierte und in ein feierliches Diplom gegossene, von Kaiser Maximilian I. erlassene Zuzugs-Ordnung für die Grafschaft Tirol, die Stifte Brixen und Trient, für die 1500 an Tirol gefallene ehemals görzische Herrschaft Lienz mit dem Pustertal sowie für die 1504 im Zuge des Landshuter Erbfolgekrieges gewonnenen Städte und Gerichte Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel gilt gemeinhin als die zentrale Urkunde für das frühneuzeitliche Tiroler Landesdefensions- und das damit zusammenhängende Kontributionswesen.

Das Landlibell ist allerdings – wie Marcello Bonazza in seiner knappen und zugleich gehaltvollen „Introduzione“ (S. 17–23) zu dem hier zu präsentierenden, rechtzeitig zum 500-Jahre-Jubiläum erschienenen Band festhält – nicht nur das heute am Tiroler Landesarchiv als Urkunde Nr. 32 im Bestand Landschaftliches Archiv verwahrte, zigfach abgebildete kaiserliche Privileg, das Maximilian als Kaiser für die Tiroler Stände und die Fürstbischöfe von Brixen und Trient erlässt, sondern auch ein Vertrag zwischen dem Habsburger als Tiroler Landesherrn und den tirolischen Ständen, dazu ein Abkommen der Stände untereinander und schließlich, viertens, ein Bündnisvertrag zwischen den beiden Hochstiften einerseits, dem Tiroler Landesherrn und den Ständen andererseits. Dieser komplexen Genese entsprechen auch verschiedene Formen der Auslegung und des Gebrauchs, bedingt durch die unterschiedlichen Interessenlagen der verschiedenen Akteure sowie durch die unterschiedliche Geltungsdauer der durch das Landlibell geregelten Gegenstände: Während etwa die 1511 festgelegte Lastenverteilung zwischen den Ständen relativ bald neu geregelt werden musste, behielt das Bündnis zwischen der Grafschaft und den beiden Hochstiften in seinen Grundzügen bis 1803 Gültigkeit. Daraus erklärt sich auch, warum das Libell im Hochstift Trient intensiver und länger rezipiert wurde als in Tirol selbst: Während das Libell bereits im Zuge des Temporalienstreits in die Kompaktaten zwischen Ludovico Madruzzo und Ferdinand II. inseriert wurde, wurde die bischöfliche Version in der Innsbrucker Kanzlei erst 1613 erstmals abgeschrieben, Ende des 17. Jahrhunderts war es für die Deutschtiroler Kreise inhaltlich schon weitgehend überholt.

Nicht nur inhaltlich haben wir es mit einer komplexen Quelle zu tun, auch rein materiell ist die Überlieferungssituation schwer zu überblicken. Bonazza unterscheidet sieben Überlieferungsgruppen: 1. den – nicht mehr überlieferten – Landtagsabschied von 1511; 2. das auf Drängen der Stände erlassene feierliche Diplom Kaiser Maximilians, das erst nach dem Februar 1512 entsteht und auf den 23. Juni 1511 zurückdatiert wird; 3. die Reverse der Bischöfe und der

Stände, sie gingen 1927 beim Justizpalastbrand in Wien mit Teilen des Archivs des Ministeriums des Innern (Allgemeines Verwaltungsarchiv) verloren; 4. zahlreiche Abschriften des maximilianeischen Privilegs, entstanden vor allem im Umfeld der Stände im 16. und 17. Jahrhundert; 5. eine einzige Abschrift des Reverses der Bischöfe zusammen mit den Ständen im Umfeld des Innsbrucker Guberniums von 1613; 6. an die zehn Abschriften des maximilianeischen Privilegs und des bischöflichen Reverses in Trentiner Archiven, die ältesten aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; schließlich 7. an die zwanzig italienische Abschriften des bischöflichen Reverses, entstanden zwischen dem letzten Viertel des 16. und dem 18. Jahrhundert, alle offenbar abhängig von einer verloren gegangenen Ausfertigung, wobei ein erster Schub mit dem sogenannten Temporalienstreit von 1573 zusammenhängen dürfte.

Bonazza umreißt in einer ersten Bilanz auch die Bedeutung des Landlibells im Rahmen der Herausbildung des frühneuzeitlichen Fürstenstaats und die verschiedenen Reaktionsmuster der einzelnen Parteien in Bezug auf die damit verbundenen Modernisierungsschübe im Bereich der Landesdefension und des Steuerwesens. Resümierend stellt er fest, dass die Bischöfe von Trient mit dem Landlibell zwar ihre Autonomie in der Außen-, Steuer-, Münz- und Militärpolitik verloren, dafür aber wurde Verwaltung nachhaltig rationalisiert und es kam zu einem intensiveren Austausch zwischen den adligen Führungsschichten von Grafschaft und Hochstift.

Martin Paul Schennach untersucht in seinem Problemaufriss „*Il Landlibell del 1511. Storia di un documento*“ (S. 25–38) die komplexe Entstehungsgeschichte des Landlibells, seine Rezeption durch die verschiedenen Akteure über die frühneuzeitlichen Jahrhunderte und – freilich etwas verkürzt – die Interpretation des Landlibells durch die ältere Landesgeschichte. Die zum 500-Jahr-Jubiläum wieder entstaubten Gemeinplätze der älteren Forschung sind – wie Schennachs Arbeiten, zumal seine soeben in der Reihe der „Schlern-Schriften“ vorgelegte Monographie „Das Tiroler Landlibell von 1511. Zur Geschichte einer Urkunde“ zeigen – allesamt kritisch zu hinterfragen und halten einer eingehenden Prüfung nicht stand. Dementsprechend überwiegt heute in der Forschung anders als noch vor zwei Jahrzehnten eine deutlich vorsichtiger und differenziertere Betrachtung des Landlibells: Die Zeitgenossen selbst maßten dem Landlibell keinerlei herausragende Bedeutung bei, der Vergleich mit etwa zeitgleichen Urkunden und Landtagsabschieden und der überregionale Vergleich verdeutlichen, dass das Landlibell durchaus kein Alleinstellungsmerkmal aufweist – erst ab 1547 setzt sich der uns geläufige spezifische Name für den Urkundenkomplex in ständischen Kreisen im Zuge der Auseinandersetzungen in Steuerfragen mit dem habsburgischen Landesherrn durch. Das Aufgebot der bäuerlichen Bevölkerung zur Landesdefension war kein Tiroler Spezifikum, die enge Verbindung von Landesdefension und Steuerwesen keine Neuheit, sie findet sich in anderen

österreichischen Erbländern zum Teil schon Jahrzehnte vor 1511, die ersten Tiroler Zuzugsordnungen gehen zurück auf Landtagsabschiede von 1478/79, auch im europäischen Kontext lassen sich durchaus vergleichbare Beispiele beibringen, so etwa die *joyeuse entrée* von 1356 für Brabant/Limburg, in die Form eines feierlichen Diploms gegossene Landtagsabschiede gab es auch zur Zeit Maximilians öfter. Nicht nur der drohende Steuerstreik der Bischöfe und der Stände bewogen Maximilian im Frühjahr 1512 zur Ausstellung des auf den Juni 1511 rückdatierten Diploms, schließlich war die Regelung auch für ihn günstig, da er mit bis zu 20.000 Mann Aufgebot rechnen und nunmehr das Aufgebot über die Regierung erlassen konnte, ohne jeweils die Zustimmung durch die Stände einholen zu müssen. Dementsprechend ließ er sich von beiden Bischöfen und von den Ständen entsprechende Reverse ausstellen. Und noch ein interessantes Detail fördert Schennach zutage: Die Rezeptionsgeschichte der einzelnen Urkunden verweist auf die unterschiedlichen Interessenlagen von Kaiser, Bischöfen und Ständen: Während für die Stände in der Folge ausschließlich das Diplom Maximilians von Interesse war, finden sich in den Trienter Archiven praktisch ausschließlich Abschriften und Übersetzungen des rechtlich hier einzig relevanten Reverses der Bischöfe und der Stände. Zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges interpretierten die Stände des Landlibell im Lichte der Vertragstheorie, um damit Begehrlichkeiten Leopolds V. und Claudia de' Medicis abzuwehren und führten es nun als eine der Landesfreiheiten. Nach dem Aussterben der Habsburger Nebenlinie aber drang man argumentativ mit dem Landlibell gegenüber den Wiener Zentralbehörden nicht mehr durch. Im 18. Jahrhundert spielte es in den ständischen Verhandlungen daher keine Rolle mehr, lediglich für die Beziehungen zwischen Grafschaft Tirol und den beiden Hochstiften Trient und Brixen blieb es bis zur Säkularisation von 1803 von zentraler Bedeutung.

Franco Cagol, Silvano Groff und Marco Stenico sind die Autoren des quellenkritisch-philologischen Parts des Bandes: „Il Landlibell: diffusione e persistenza del documento nella tradizione archivistica trentina“. (S. 41–68) In minutiöser Rekonstruktion untersuchen sie zunächst die deutschsprachigen Textzeugnisse des Landlibells auf dem Territorium der heutigen Provinz Trient, d. h. in den Bibliotheken und Archiven im italienischen Anteil des alten Hochstifts Trient und in den Welschen Konfinen, und beleuchten im Detail die Überlieferungssituation. Ein Detail: der Landtagsabschied von 1511 dürfte zunächst in einer zeitgleichen Abschrift oder Ausfertigung in der caps 17 des Trienter Hochstiftsarchivs verwahrt worden sein, noch 1881 ist er in Innsbruck nachweisbar, ebenso noch bei der Extradierung des Hochstiftsarchivs nach Trient unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg, seit den dreißiger Jahren gilt der Abschied als verschollen. Erhalten haben sich aber wohl im Zuge des Temporalienstreits in den 1570er Jahren angelegte Abschriften des gemeinsamen Reverses, und zwar im Archiv des Hochstifts und im Stadtarchiv

Trient. Insgesamt sind neun deutsche Textzeugen – einfache Abschriften und ein Kopialbucheintrag – aus der Zeit zwischen den 1570er Jahren und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts überliefert, die die drei Bearbeiter im Detail vorstellen und in einem plausibel begründeten Handschriftenstemma in ihren Abhängigkeiten darstellen.

Die insgesamt neunzehn italienischen Textzeugnisse stammen aus der Kanzlei der Stadt Trient, des Bischofs, des Domkapitels, der Stadt Rovereto, des Gerichts Castellalto, weitere Stücke sind in den Kommunalarchiven von Pergine, Riva del Garda, Ala und den Sette Pievi in den Judikarien, aber auch in privaten Sammlungen überliefert, die an den Bibliotheken in Rovereto und Trient verwahrt werden, zehn davon als Kopialbucheinträge, sieben als eigenständige Stücke.

Keines der überlieferten Exemplare kann aufgrund der Textkorruptelen auf die Erstübersetzung zurückgehen, die im Umkreis des Domkapitels erstellt worden sein dürfte. Wichtigster Anlass für die Übersetzung waren die Kompaktaten zwischen Fürstbischof Kardinal Ludovico Madruzzo und Erzherzog Ferdinand II. vom 20. April 1578, in der Kopialbuchüberlieferung werden diese Textzeugnisse in der Tat stets als Anhänge zu den Kompaktaten geführt. Die neunzehn Textzeugen werden von den Bearbeitern im Detail vorgestellt und anhand von vierzehn exemplarischen Rubriken jeweils mit dem ältesten Textzeugnis V 1 verglichen. Sehr hilfreich zum Verständnis ist ein „sommario dei contenuti“, der der eigentlichen Edition vorgeschaltet ist, und in dem alle 59 bzw. 60 Kapitel der italienischen Fassung des Landlibells paraphrasierend vorgestellt werden.

Die kritische Edition der deutschen Textzeugnisse, des Reverses der beiden Bischöfe Georg von Neideck und Christoph von Schrofenstein und der Stände erfolgt nach allen Regeln der Kunst nach der Handschrift T 1, einer nicht datierten unbeglaubigten Abschrift aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus dem Stadtarchiv Trient, die Varianten werden im kritischen Apparat ausgeworfen. Die daran anschließende kritische Edition der italienischen Textzeugnisse des Reverses („Lega dell' Paese detta Libello dell'MDXI“) erfolgt nach der sechzig Abschnitte umfassenden, ältesten erhaltenen Handschrift V 1, einer ebenfalls nicht beglaubigten und nicht datierten Abschrift aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus dem Stadtarchiv Trient. Zu unterstreichen ist, dass es sich hier jeweils um bisher nicht edierte Texte handelt, alle anderen bekannten Editionen betrafen das Diplom Maximilians aus dem Innsbrucker Landschaftlichen Archiv. Ein kurzer Anhang zur Edition bietet ein kleines Glossar von im heutigen Italienischen nicht mehr gängigen oder nicht mehr verständlichen Ausdrücken und Währungsangaben.

Abgeschlossen wird dieses wichtige und gelungene Bändchen von der Liste der benützten Archivalien und der Forschungsliteratur.

*Gustav Pfeifer*